

## Begleiteter Umgang im Wandel

Begleiteter Umgang aus der Sicht der Familiengerichte:

### **Die Absicht des Gesetzgebers und aktuelle Fallkonstellationen**

---

Prof. Dr. iur. Rüdiger Ernst

Vorsitzender Richter am Kammergericht, Berlin

7. Dezember 2018



**SEIT 1468**  
**KAMMERGERICHT**

## I Die Absicht des Gesetzgebers

## § 1684 BGB

### \* Abs. 1

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

### \* Abs. 2

Das FamG kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung [...] näher regeln.

## § 1684 Abs. 4 BGB

- \* **Satz 1**  
Das FamG kann das Umgangsrecht [...] einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
  
- \* **Satz 2**  
Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht [...] für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

## § 1684 Abs. 4 BGB

- \* **Satz 3**  
Das FamG kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein **mitwirkungsbereiter Dritter** anwesend ist.
- \* **Satz 4**  
Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

## Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen

- \* Mit § 1684 BGB hat der Gesetzgeber die sich aus **Art. 6 Abs. 2 GG** ergebenden Grundrechtspositionen der Eltern und des Kindes auf Umgang konkretisiert.
  - \* Gleich welche einschränkende oder ausschließende Maßnahme: es ist in jedem Fall der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.
- Es ist die Maßnahme zu wählen, die
- 1) das Kind am wenigsten belastet (§ 1697a BGB: Kindeswohl als „oberste Richtschnur“) und
  - 2) bei gleicher Belastung das Umgangsrecht am wenigsten beschränkt.

## Begleiteter / beschützter / behüteter Umgang

- \* ist **das mildere Mittel** im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,
- \* wenn er ausreicht, um der Gefährdung des Kindeswohls wirksam zu begegnen.

## Verfahren

- \* Amtsermittlung (§ 26 FamFG)
- \* persönliche Anhörung der Eltern (§ 160 FamFG)
- \* persönliche Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG)
- \* Anhörung des Jugendamts (§ 162 FamFG)
- \* Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)
- \* Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)



## Häufige Anwendungsfälle

- \* sexueller Missbrauch
- \* pädophile Neigungen
- \* Alkoholsucht, Drogensucht
- \* Besorgnis der Kindesentführung- oder entziehung
- \* Entfremdung, lange Nichtausübung des Umgangs
- \* Verweigerung des Umgangs durch das Kind, insb. nach Manipulation des anderen Elternteils
- \* Kind in Pflegefamilie

## II Aktuelle Fallkonstellationen

OLG Köln 3.11.2017 – 4 UF 72/17 (FamRZ 2018, 598)

- \* **Finanzierung** der Kosten professioneller Umgangsbegleitung **nur** im Rahmen einer jugendhilferechtlichen Bewilligung durch JA gem. § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII
- \* Keine Möglichkeit des FamG, das JA zu verpflichten, die Umgangsbegleitung selbst durchzuführen oder eine geeignet erscheinende Einrichtung/Person zu benennen
- \* Beauftragung des Umgangspflegers auch mit der Umgangsbegleitung → kein Anspruch auf Vergütung aus der Justizkasse

OLG Brandenburg 27.12.2016 – 10 UF 23/16 (NZFam 2017, 811)

- \* Kind 9 Jahre alt / Trennungskonflikt
- \* Anordnung eines begleiteten Umgangs als länger dauernde Maßnahme nur möglich, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.
- \* Das ist nicht der Fall, wenn die Mutter die Anregung darauf stützt, das Kind sei beim Vater unzulässigen Beeinflussungen ausgesetzt, sich die Eltern insoweit aber nicht viel nehmen und jeweils den anderen Elternteil bezichtigen, das **Kind zu manipulieren**.

OLG Koblenz 30.9.2016 – 11 UF 418/16 (FamRZ 2017, 301)

- \* Umgang mit einem dauerhaft in einer **Pflegefamilie** lebenden Kind
- \* Loyalitätskonflikte des Kindes und Machtkämpfe zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie sind in die Abwägung einzubeziehen.
- \* Verweigert das JA die Bewilligung begleiteter Umgangskontakte, muss das **FamG** von Amts wegen **selbst geeignete freie Träger ermitteln**.
- \* Findet sich kein geeigneter mitwirkungsbereiter Dritter, ist der Umgang auszuschließen.

OLG Frankfurt 10.8.2016 – 5 UF 167/16 (FamRZ 2016, 1787)

- \* Die Person des mitwirkungsbereiten Dritten darf weder dem JA überlassen noch einer späteren Bestimmung vorbehalten werden.
- \* Es ist allein die Aufgabe des FamG, einen mitwirkungsbereiten Dritten zu ermitteln.

OLG Nürnberg 19.7.2016 – 7 UF 746/16 (ZKJ 2017, 33)

- \* Kind 3 Monate alt / Inobhutnahme / Bereitschaftspflege
- \* Dem FamG kommt weder gegenüber dem JA noch gegenüber freien Trägern eine Anordnungscompetenz zur Begleitung von Umgangskontakten zu.
- \* Der betroffene Elternteil kann die Verpflichtung des JA, Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts zu beraten und zu unterstützen (§ 18 SGB VIII) nötigenfalls im Verwaltungsrechtsweg einklagen.

## Kammergericht 6.5.2016 – 13 UF 40/16 (FamRZ 2016, 1780)

- \* Kind 3 Jahre alt / Pflegemutter
- \* Der begleitete Umgang stellt keine auf Dauer angelegte Regelung dar.
- \* Ziel der Umgangsbegleitung: die zugrundeliegenden Konflikte zu thematisieren und zu bearbeiten; den Elternteil zu einem unbegleiteten Umgang zu befähigen
- \* Es handelt sich um einen längerfristigen, ergebnisoffenen Prozess. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht absehen, ob und wann das Ziel „unbegleiteter Umgang“ erreicht werden wird.



## BVerfG 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15 (JAmt 2015, 524)

- \* Die Annahme, dass dem FamG weder gegenüber dem JA noch gegenüber freien Jugendhelfeträgern eine Anordnungscompetenz zur Begleitung von Umgängen zukommt, ist frei von verfassungsrechtlichen Bedenken.
- \* Eine Schutzlücke entsteht dadurch nicht, weil dem Umgang beanspruchenden Elternteil ein aus § 18 Abs. 3 SGB VIII abgeleitetes verwaltungsgerichtlich einklagbares subjektives Recht gegen den staatlichen Träger der Jugendhilfe zusteht.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

